

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

Kurztitel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) und Windkraftanlagen

Fertigstellung/Lieferung bis spätestens: 28.06.2013

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-1456
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: Herr Ratzel
Abt. 3, Ref. 34, Tel. 0721/5600-2298
oder -2254 (Vorzimmer Abteilung 3)
E-mail: windenergie@lubw.bwl.de

Inhalt:

Teil A	Vertragsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C)
- im Angebot gemachte Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird
- die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW – Einkaufsbedingungen“, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Das Angebot erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen Teile A bis C.

Jede Veröffentlichung der "Unterlagen" oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum 23. November 2012, 12.00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot in Textform zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe“, anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 12, Frau Oforkansi

Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:

Kurztitel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) und Windkraft

Ende der Angebotsfrist: 23.11.2012, 12.00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.12.2012

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am Montag dem 26. November 2012, 10.00 Uhr. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Festpreise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

A 7 Lieferfrist und Vertragsstrafen (s. Teil C, Ziff. 6.1 und 6.5)

Die Auftrags erledigung muss innerhalb der oben genannten Frist erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftrags erledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden un-

terbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

A 8 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 76187 Karlsruhe, Hertzstr. 173.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Karlsruhe, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 9 Abnahme, Verjährung und Urheberrecht

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Die Frist für die Verjährung beträgt zwei Jahre.

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien erfolgt, garantiert der Auftragnehmer die Virenfreiheit dieser Medien.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werkes weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt werden.

Datenschutzhinweis

Die Daten des Auftrags (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrags gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung des Auftrags weiter.

A 10 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

A 11 Teilnichtigkeit, Teilunwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

Durchführung eines Messprogramms zur Ermittlung tieffrequenter Geräuschemissionen (inkl. Infraschall) von Windkraftanlagen. Weiterhin sind zum Vergleich repräsentative Geräuschimmissionsmessungen im Einwirkungsbereich einer Straße sowie Messungen in städtischer und ländlicher Umgebung durchzuführen. Außerdem soll ein Machbarkeitskonzept für eine Dauermesstation (tieffrequente Geräusche) erstellt werden.

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

Der Auftraggeber steht für die fachliche Klärung und Absprache von Sachverhalten zur Verfügung. Außerdem erfolgt ggf. eine Unterstützung des Auftragnehmers bei der Auswahl konkreter Anlagen bzw. Quellen an denen gemessen werden soll.

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Vorbemerkung: Im vorliegenden Fall wird unter dem Begriff „Messung“ stets die Messplanung, die Durchführung der Messung, die Auswertung der Messergebnisse, ggf. die Ergebnisaufbereitung und die Berichterstellung verstanden.

Der Begriff „Geräusche“ beinhaltet hier Schwingungen ab 1 Hz, d.h. stets inklusive Infraschall. Sofern nicht ausdrücklich abweichend hiervon gefordert, sind stets Mess- und Auswertergebnisse (inklusive Qualitätsaussagen) der einzelnen Terzbänder sowie die A-bewertete und C-bewertete Pegelwerte zu ermitteln und darzustellen.

Zu erbringende Leistungen: Entwurf eines Feinkonzeptes zur Leistungserbringung und Abstimmung dessen mit dem Auftraggeber.

Durchführung von Emissionsmessungen tieffrequenter Geräusche (inkl. Infraschall ab 1 Hz) an unterschiedlichen Windenergieanlagen. Insgesamt sind sechs einzelne Messungen an mindestens drei Anlagentypen und drei Standorten vorgesehen. Die Messungen sind so durchzuführen, dass auch Aussagen zur Immissionssituation möglich sind. Optional sind im Angebot die Kosten für jede weitere Emissionsmessung anzugeben.

Durchführung einer repräsentativen Immissionsmessung (inkl. Infraschall bis zu 1 Hz) im Einwirkungsbereich einer Straße.

Durchführung zweier repräsentativer Immissionsmessungen (inkl. Infraschall bis zu 1 Hz) im städtischen sowie im ländlichen Raum ohne konkreten Quellenbezug.

Die Immissionsmessungen sind so zu gestalten, dass Aussagen zur Schwankungsbreite der Immissionen (Tag/Nacht) möglich sind.

Optional sind im Angebot die Kosten für jede weitere Immissionsmessung anzugeben.

Alle Messorte sollen prioritär in Baden-Württemberg liegen.

Alle Ergebnisse sind in Absprache mit dem Auftraggeber außerdem nach DIN 45680 (Juli 1997) sowie nach dem Norm-Entwurf 45680 (August 2011) zu beurteilen.

Für eine nachträgliche Auswertung (z.B. FFT) sind für alle Messungen in Absprache mit dem Auftraggeber repräsentative Audioaufnahmen vorzusehen.

Die Messungen und Ergebnisse sind in Form von Messberichten vollständig zu dokumentieren und darzustellen. Die Berichte sind in ausgedruckter Form und als Dateien in bearbeitbarer Form (Word, Excel) zu liefern.

Der Auftraggeber ist über den Fortschritt regelmäßig zu informieren. Die Messtermine sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Dem Auftraggeber wird ggf. Teilnahme an den Messungen ermöglicht.

Erstellung eines Machbarkeitskonzeptes für eine Dauermessstation (Betrieb 2-4 Wochen) zur Messung tieffrequenter Geräusche und zur Dokumentation der Geräuschsituation an einer Windkraftanlage. Dabei sind u.a. die Aspekte technische Ausstattung, Auswertung der Daten, Bewertung der Daten, mögliche Aussagen im Rahmen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Es sind drei Projektgespräche bei der LUBW in Karlsruhe einzuplanen und zu kalkulieren.

Für die Erbringung der Leistung sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Messgeräteausstattung: Die eingesetzten Geräte müssen der Genauigkeitsklasse 1 (DIN/EN 61672-1) entsprechen. Darüber hinaus muss die zu erzielende Messgenauigkeit im tieffrequenten Bereich bis zu 1 Hz bei max. +/- 5 dB liegen.
- Erfahrung in der Erstellung von Messberichten zum Thema (Nachweis von mindestens drei Messberichten zum Thema)

B 4 Folgende Nachweise / Eigenerklärungen und Unterlagen sind vom Bieter bei der Angebotsabgabe vorzulegen:

4.1 Für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit:

- a) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Soziversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden und kein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- b) Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde und auch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt
- c) Eigenerklärung, dass im Vergabeverfahren keine unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben wurden

- d) Eigenerklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für entsprechende Leistungen in den letzten drei Jahren

Außerdem ist von den Bietern in ihrem schriftlichen Angebot zu folgenden Punkten glaubhaft, schlüssig und überzeugend Stellung zu nehmen bzw. sind entsprechende Unterlagen vorzulegen:

1. Eigene praktisch-technische Vorkenntnisse und Erfahrungen mit Geräuschmessungen im tieffrequenten Bereich einerseits sowie insbesondere an Windkraftanlagen andererseits (möglichst konkrete Beispiele, Projekte, Referenzen über die in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit, dem Auftraggeber und Benennung eines Ansprechpartners)
2. Namen und die beruflichen Qualifikationen der MitarbeiterInnen, die im Projekt mitwirken sollen. Bitte konkret auch die Erfahrung im Bereich Windkraft und tieffrequente Geräusche benennen.
3. Beschreibung der Messgeräteausstattung (siehe auch Mindestanforderungen unter B 3)
4. Nachweis von mindestens drei Messberichten zum Thema (siehe auch Mindestanforderungen unter B 3)
5. Kommunikation mit dem Auftraggeber
6. Aussagen zur Qualitätssicherung

4.2 Für die Entscheidung über den Zuschlag sind folgende Stellungnahmen bzw. Unterlagen vom Bieter zu erbringen:

1. Grobkonzept zum Projekt mit ersten Vorstellungen zum geplanten Projektablauf (fachlich, technisch, organisatorisch und zeitlich). Im Grobkonzept sollte insbesondere auch auf die Messung und Bewertung von Infraschall eingegangen werden.
2. Vorlage einer Leseprobe von drei vollständigen Messberichten zum Thema (ggf. anonymisiert)
3. Abgabe des Angebotspreises (siehe auch Teil C)

B 5 Eignungs- und Zuschlagskriterien

5.1 Eignungskriterien:

Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Nachweise/ Eigenerklärungen und der Stellungnahme unter B 4.1 mit folgender Wertung:

Ausschluss bei Vorliegen eines Grundes von a-c und Nichterfüllung der Mindestanforderungen unter B 3.

Bewertungsschema:

d) Erklärung zum Umsatz (10%)

Nr. 1 praktisch- technische Vorkenntnisse und Erfahrungen (35%)

Nr. 2 fachliche Qualifikation der Mitarbeiter und deren Erfahrungen (20%)

Nr. 3 Messgeräteausstattung (15%)

Nr. 5 Kommunikation mit dem Auftraggeber (10 %)

Nr. 6 Aussagen zur Qualitätssicherung (10%)

5.2 Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird erteilt unter Berücksichtigung der Stellungnahme und Unterlagen zu B 4.2

Nr. 1 und 2 und dem Preis mit folgender Gewichtung:

Nr. 1. Projektablauf & Grobkonzept (45%)

Preis (30%)

Nr. 2. Qualität der der Leseprobe (Messberichte) in Bezug auf die zu erbringende Leistung (25%)

5.2 Jede weitere Emissionsmessung:

Summe (netto):

(zuzüglich Mehrwertsteuer)

Summe (brutto):

C 6 Besonderheit bei Werkleistungen

6.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Das Werk ist bis spätestens zum 28.06.2013 herzustellen und dem Auftraggeber zu übereignen.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

Teilleistung 1: Erstellung eines Feinkonzeptes bis zum 30.1.2013

Teilleistung 2: Auswahl geeigneter Anlagen bis zum 1.2.2013

Teilleistung 3: Erstellung eines Messkonzeptes (anlagenbezogen) bis zum 8.2.2013

Teilleistung 4: Vorlage einer Konzeption zur Dauermessung bis zum 15.2.2013

Teilleistung 5: Durchführung von Messungen (Teil 1) mit kurzem Zwischenbericht (ZB)
bis zum 28.2.2013

Schlussleistung: Durchführung von Messungen (Teil 2), Erstellung des Endberichts und weitere in Teil B genannte Einzelleistungen (Erbringung der Gesamtleistung) bis zum 28.6.2013.

Der Auftragnehmer hat das Werk in eigener unternehmerischer Verantwortung herzustellen; er unterliegt insoweit keinen Weisungen des Auftraggebers. Er hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 1 und 2 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

6.2 Vergütung

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung Abschlagszahlungen wie folgt:

- Nach Auftragserteilung in Höhe von 10% der Gesamtvergütung
- Nach Abschluss von Teilleistung 1 in Höhe von 15% der Gesamtvergütung.
- Nach Abschluss von Teilleistung 2 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung.
- Nach Abschluss von Teilleistung 3 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung.
- Nach Abschluss von Teilleistung 4 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung.
- Nach Abschluss von Teilleistung 5 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung.
- Nach Abschluss der Schlussleistung und Abnahme der Gesamtleistung in Höhe von 35% der Gesamtvergütung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR NR. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

6.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

6.4 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche ihm übertragene Rechte insgesamt oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

6.5 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Leistung dem Auftragnehmer gegenüber Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Ansprüche des Auftraggebers nach Satz 3 sind ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Nichtleistung oder die nicht ordnungsgemäße Leistung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat insbesondere nicht zu vertreten, dass er seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampfes oder anderer, für ihn unabwendbarer Ereignisse, nicht erbringen kann. Dies gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

6.6 Verzinsung bei Rückzahlungsverpflichtung

Muss der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

6.7 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Bieter ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine sozialversicherungspflichtigen Beiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

6.8 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn sich nicht mindestens drei Betreiber zur Durchführung von Messungen geeigneter Windkraftanlagen mit der Durchführung von Messungen einverstanden erklären oder im Rahmen der Messung ihre Mitwirkung in einer den Zweck der Messung gefährdenden Weise verweigern. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

6.9 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes i.d.F. vom 18.09.2000 (GBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer.